

Zuständigkeitsordnung der Stadt Oerlinghausen

- für die Ausschüsse gem. § 41 Abs. 2 GO**
- für den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 und 3 GO**

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat am 05.10.2017 die folgende Ordnung über die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung) beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Absatz 2, § 57 und § 59 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen,
§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oerlinghausen

Inhaltsverzeichnis:

- I. Zuständigkeiten des Rates
- II. Zuständigkeiten der Ausschüsse
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Bauausschuss
 - 3. Umweltausschuss
 - 4. Soziales, Jugend und Sportausschuss
 - 5. Schul- und Kulturausschuss
 - 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 7. Wahlausschuss
 - 8. Wahlprüfungsausschuss
 - 9. Betriebsausschuss
- III. Bürgermeister
- IV. Inkrafttreten

I. Zuständigkeiten des Rates

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 GO NW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht die GO selbst oder eine andere Rechtsvorschrift eine andere Regelung trifft. Der Rat kann gemäß § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 41 Abs. 3 GO NW im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat oder ein Ausschuss sich die Entscheidung vorbehält.

II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

Gemäß § 41 Abs. 2 GO NW überträgt der Rat der Stadt Oerlinghausen dem jeweiligen Ausschuss die unter **Punkt A** genannten Entscheidungsbefugnisse, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. **Die Übertragung erfolgt nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel.**

Gleichzeitig weist der Rat dem jeweiligen Ausschuss unter **Punkt B** Angelegenheiten zur Mitberatung zu, die abschließend von einem anderen Ausschuss oder dem Rat (s. jeweils in Klammern) entschieden werden.

Grundsätzlich beraten alle Ausschüsse im Rahmen der Haushaltplanberatung ihre relevanten Budgets und Maßnahmen.

1. Haupt- und Finanzausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Erwerb von Grundvermögen und die Verfügung über Gemeindevermögen ab 25.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €
2. Festlegung von Wert- und Größengrenzen bei Ausschreibungsverfahren und Ausschreibungskriterien bei der Veräußerung städtischer Grundstücke ab einem Wert von 25.000€
3. Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Wert von 25.000 € jährlich überschreiten
4. Annahme von Schenkungen ab einem Wert von 5.000€
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000 €
6. Abschluss von Vergleichen über Forderungen mit einem Forderungswert über 25.000 €
7. Erlass von Forderungen über 25.000 €
8. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
9. Denkmalschutzangelegenheiten
10. Energiekonzepte
11. ÖPNV und Fahrradverkehr
12. Konzepte und Maßnahmen zur Gestaltung des demographischen Wandels
13. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Tourismus und der Naherholung, des Stadtmarketings und der Wirtschaftsförderung
14. Angelegenheiten des AFM von grundsätzlicher Bedeutung
15. Städtepartnerschaften
16. Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten
17. EDV, Telekommunikation, Breitband, Datenschutz
18. Friedhofsangelegenheiten
19. Abfallwirtschaft

20. Koordination der Ausschüsse und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten, soweit dies durch diese Zuständigkeitsordnung nicht geklärt ist
21. Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung keinen Ratsbeschluss bedürfen und keinem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind oder wegen einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht im Fachausschuss entschieden werden können
22. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, die dieser wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegt
23. Angelegenheiten der öff. Sicherheit und Ordnung
24. Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder
25. Angelegenheiten des Finanzausschusses wie die Aufhebung von Sperrvermerken, überplanmäßige Ausgaben etc., soweit nicht kraft Gesetz der Rat zuständig ist

B. Mitberatungen

1. Beteiligungsangelegenheiten (Rat)
2. Abschließende Beratung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen (Rat)
3. Beitrags- Steuer- und Gebührensatzungen sowie Entgeltordnungen (Rat)
4. Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen (Rat)

2. Bauausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Bauleitpläne mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses bei Flächennutzungsplänen bzw. der Satzungspläne bei Bauleitplänen.
2. Stellungnahme zu Bauanfragen, Bauanträgen, Enteignungsanträgen Dritter etc.
3. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
4. Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde zu Bauvoranfragen und Bauanträgen gemäß §§ 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, soweit die beabsichtigte Bebauung von der ortsüblichen Bebauung oder Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht.
5. Bedenken und Anregungen zu Bauleitplänen anderer Gemeinden.
6. Entscheidungen über Veränderungssperren
7. Entscheidungen über wesentliche Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB.

8. Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungsverpflichtung
9. Widmung von Straßen
10. Kommunale Wohnungsbauförderungsmaßnahmen
11. Verkehrsplanung und Verkehrslenkende Maßnahmen
12. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen inkl. Bauinvestitionscontrolling und Gebäudemanagement
13. Bauhofangelegenheiten
14. Erschließungsverträge

B. Mitberatungen

1. Stellungnahme zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen (Rat)
2. Reit-, Wald-, Wander- (Umweltausschuss) und Radwege (Hauptausschuss)
3. Städtebauliche Belange der Stadtentwicklung (Rat/Hauptausschuss)

3. Umweltausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
2. Belange des Landschaftsgesetzes und der Landschaftsplanung
3. Natur-, Klima- und Immissionsschutzangelegenheiten
4. Belange des Wassergesetzes und Hochwasserschutzes
5. Kommunale Entwicklungsverantwortung, Nachhaltigkeit
6. Reit-, Wald- und Wanderwege

B. Mitberatungen

1. Energiekonzepte (Hauptausschuss)
2. Abfallkonzepte (Hauptausschuss)
3. Grünanlagen und gestalterische Maßnahmen des Landschaftsbildes (Rat)
4. ÖPNV und Fahrradverkehr (Hauptausschuss)
5. Umweltbelange in der Bauleitplanung und Stadtentwicklung (Rat/Hauptausschuss/Bauausschuss)

6. Naherholung und Tourismus, soweit Umweltbelange betroffen sind (Hauptausschuss)
7. Lokale Agenda 21 (SJSA)

4. Soziales, Jugend und Sportausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Senioren-, Kinder-, Familien-, Jugend-, Sport-, und Sozialpflege
2. Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband
3. Konzepte und Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen
4. Agenda 21 und Ehrenamtsangelegenheiten
5. Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
6. Gestaltung von Kinderspielplätzen und Sportanlagen, Spielplatzangelegenheiten
7. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Vereinen und Verbänden
8. Gleichstellungsangelegenheiten

B. Mitberatungen

1. Allgemeine Belange der Bereiche Soziales, Kinder- und Jugend, Senioren, Migration, Integration und Demografie (Rat)
2. Sportstättenentwicklungsplanung (Rat)
3. Unterhaltung, Erweiterung und Neubau von Sportstätten (Rat)
4. Benutzungsentgelte für Sportstätten (Rat)
5. Konzepte und Maßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels (Hauptausschuss)
6. Sozialer Wohnungsbau (Rat)
7. Soziale Belange der Stadtentwicklung (Hauptausschuss)
8. Barrierefreiheit (Hauptausschuss)

5. Schul- und Kulturausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Schülerbeförderung und Sicherung der Schulwege
2. Förderung von Schulveranstaltungen
3. Angelegenheiten des AFM im Rahmen bestehender Vereinbarungen
4. Maßnahmen zur Förderung der Kultur und Erwachsenenbildung
5. Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen

B. Mitberatungen

1. Bauliche Maßnahmen an Schulen und Schulhöfen (Rat)
2. Schulentwicklungsplanung inkl. außerschulischer Betreuungsangebote (Rat)

6. Rechnungsprüfungsausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Aufgaben nach gesetzlichen Vorschriften gemäß den §§ 101 bis 104 GO NW

7. Wahlausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Aufgaben nach gesetzlichen Vorschriften

8. Wahlprüfungsausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Aufgaben nach gesetzlichen Vorschriften

9. Betriebsausschuss

A. Entscheidungsbefugnisse

1. Angelegenheiten der Stadtentwässerung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte, die ihm nach der GO, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zur Entscheidung übertragen sind.

B. Mitberatungen

1. Betriebsangelegenheiten, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften anderen Ausschüssen oder dem Rat übertragen sind
2. Grundsatzangelegenheiten zum Betrieb von Abwasseraufbereitungsanlagen sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich (Rat)

III. Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört oder durch Rechtsvorschriften der Verwaltung als Behörde zugewiesen sind. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes abzustellen. Soweit Liegenschaftsangelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 25.000 EURO im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Über den Bereich der laufenden Geschäfte der Verwaltung hinaus werden dem Bürgermeister folgende Kompetenzen übertragen:
 - a. Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse, soweit der Rat im Haushaltsplan Mittel hierfür bereitgestellt hat
 - b. Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche bis zu einem Wert von 25.000 €
 - c. Vollzug von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 25.000 €
 - d. Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB
 - e. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen nach Maßgabe erlassener Richtlinien
 - f. Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung
 - g. Stundungen und Niederschlagungen
 - h. Erlass von Forderungen bis zu einem Forderungswert von 25.000 Euro
 - i. Nutzung des Stadtwappens
 - j. Einstellung von Auszubildenden
 - k. Einstellung von Aushilfskräften über den Stellenplan hinaus, soweit eine Beschäftigungsdauer 2 Jahre nicht überschreitet und ein unabweisbarer Bedarf besteht (z.B. Flüchtlingsbetreuung)

IV. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.